

RECHTSANWALT ROLAND DEMLEITNER - Rheinstrasse 11 - D-65549 Limburg

Landgericht München I
-Kammer für Handelssachen-Prielmayerstr. 7

80335 München

per beA

147/23A06 dw (bitte stets angeben)

19.01.2024

KLAGE

der Deutschen Umwelthilfe e.V., vertr. d. d. GF Jürgen Resch und Sascha Müller-Kraenner, Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell

-Kläger-

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Roland Demleitner

Rheinstrasse 11, 65549 Limburg

gegen

als Inhaberin der I

-Beklagte-

wegen wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche

Streitwert: 50.000,00 EUR



Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich

KLAGE

und werde beantragen:

 Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten.

zu unterlassen,

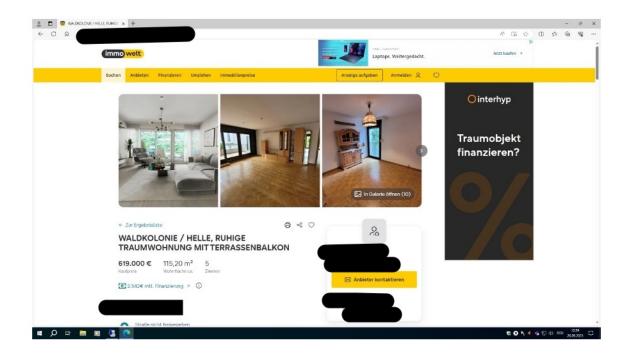
im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs in kommerziellen Medien eine Immobilienanzeige für eine Wohnimmobilie, für die zum Zeitpunkt der Anzeigenaufgabe ein Energieausweis vorliegt, vor deren Verkauf zu veröffentlichen, ohne sicherzustellen, dass diese Anzeige Angaben zu der Art des Energieausweises (Energiebedarfsausweis im Sinne von § 81 oder Energieverbrauchsausweis im Sinne von § 82 GEG), zu dem im Energieausweis genannten Wert des Endenergiebedarfs oder Endenergieverbrauchs für das Gebäude, zu dem im Energieausweis genannten Baujahr und zu der im Energieausweis genannten Energieeffizienzklasse des Gebäudes enthält,

 wenn dies geschieht wie - hinsichtlich der fehlenden Angaben zu der Art des Energieausweises (Energiebedarfsausweis im Sinne von § 81 oder Energieverbrauchsausweis im Sinne von § 82 GEG), zu dem im

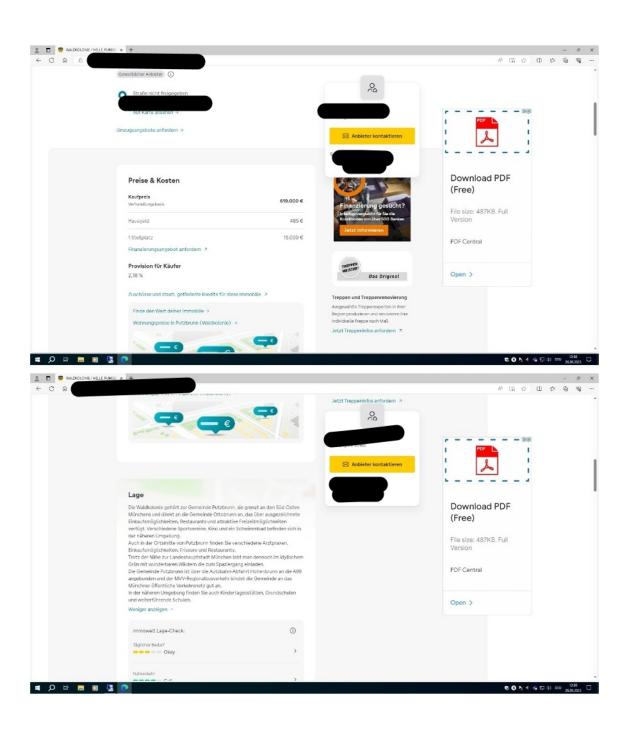




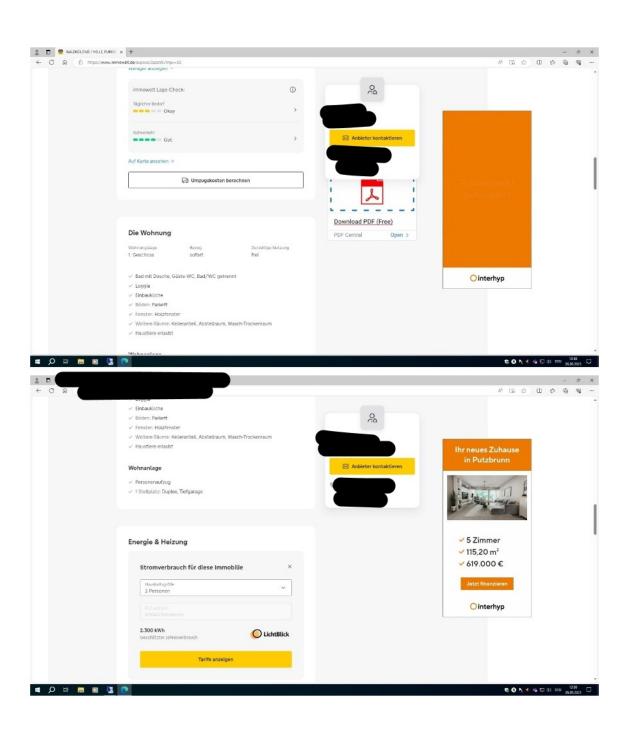
Energieausweis genannten Wert des Endenergiebedarfs oder Endenergieverbrauchs Gebäude für das und zu im Energieausweis genannten Baujahr des Gebäudes - in einer Immobilienanzeige der Beklagten im Internet unter am 26.09.2023 für die Wohnimmobilie "5-Zimmer-Wohnung in 85640 Putzbrunn (Waldkolonie), 115,2 m² Wohnfläche" zum Kaufpreis von 619.000,00 EUR, wiedergegeben wie folgt:



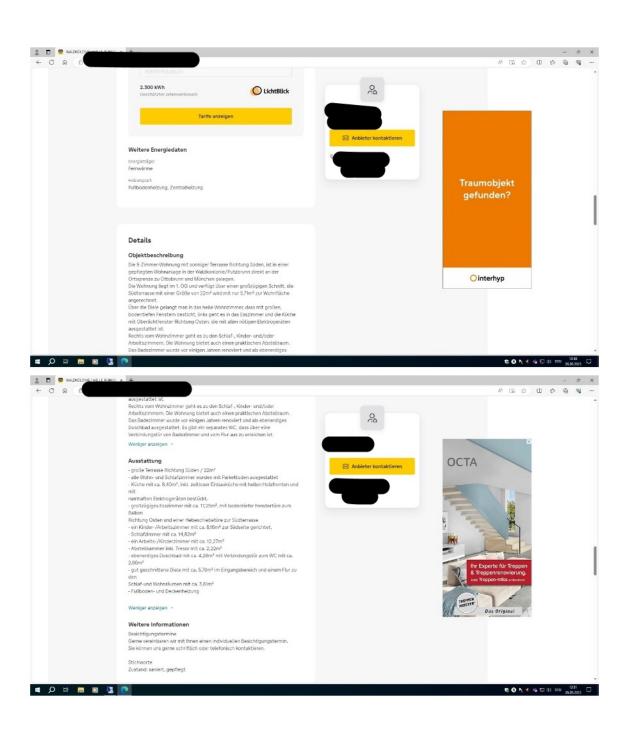




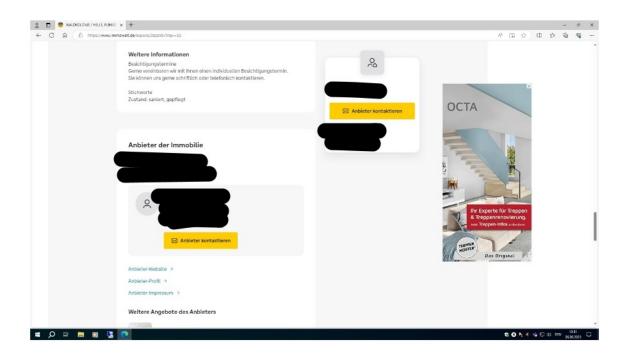












• wenn dies geschieht wie – hinsichtlich der fehlenden Angaben zu der Art des Energieausweises (Energiebedarfsausweis im Sinne von § 81 oder Energieverbrauchsausweis im Sinne von § 82 GEG) - in Immobilienanzeigen der Beklagten im Fürstenfeldbrucker Tagblatt, Ausgabe vom 16./17.09.2023, für die Wohnimmobilien "5-Zimmer-Wohnung in Putzbrunn (Waldkolonie), 115,60 m² Wohnfläche" zum Kaufpreis von 619.000,00 EUR und für die Wohnimmobilie "Einfamilienhaus in Friedberg, ca. 220 m² Wohnfläche" zum Kaufpreis von 748.000,00 EUR, wiedergegeben wie folgt:



5-Zimmer-SCHNÄPPCHEN, Putzbr. b. Ottobr. Waldkolonie, 115,60 m², gr. Terrasse, Parkett, EBK, neues Bad,1. OG, Lift, 161 kWh (m²a) Erdgas, Bj. 72, 619.000.- + 2,38 %



SCHÖNES EFH FÜR GR. FAMILIE, 35 Min. nach München, Friedberg, 7 Zi, 3 Bäder, ca. 220 Wfl., 634 m² Grd., EG 4-Zimmer-Wohnung, Terrasse, OG gr. 2-Zi.-Wohnung mit Loggia, plus helle Einliegerw. im Souterrain, Doppelgarage, 109 kWh (m²a) Öl, Bj. 95, 748.000.- + 3,58%

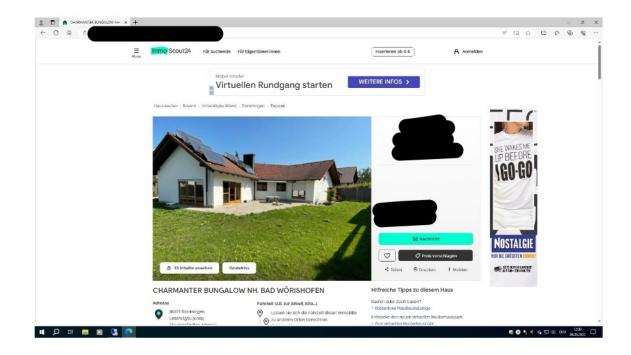
• wenn dies geschieht wie – hinsichtlich der fehlenden Angaben zu der Art des Energieausweises (Energiebedarfsausweis im Sinne von § 81 oder Energieverbrauchsausweis im Sinne von § 82 GEG) und zu der im Energieausweis genannten Energieeffizienzklasse des Gebäudes in einer Immobilienanzeige der Beklagten im Fürstenfeldbrucker Tagblatt, Ausgabe vom 16./17.09.2023, für die Wohnimmobilie "Bungalow in Rammingen, 122 m² Wohnfläche" zum Kaufpreis von 499.000,00 EUR wiedergegeben wie folgt:



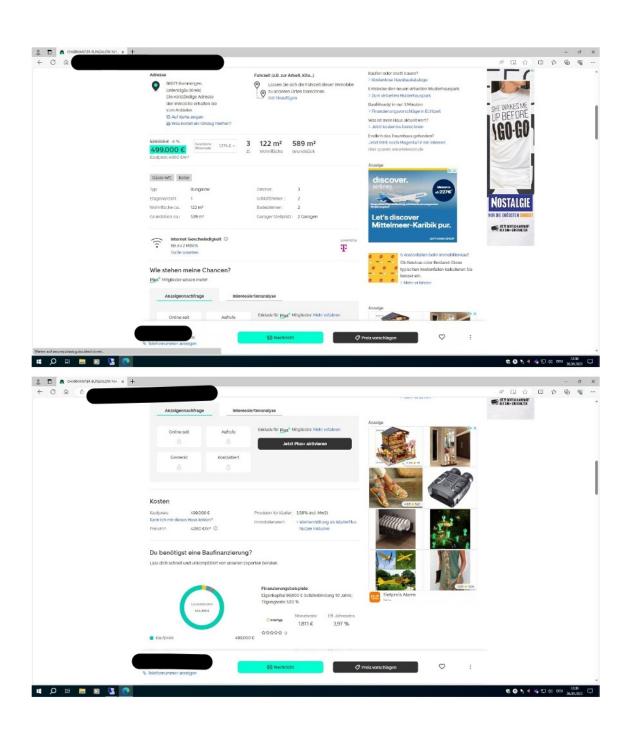


 wenn dies geschieht wie – hinsichtlich der fehlenden Angabe zu der im Energieausweis genannten Energieeffizienzklasse des Gebäudes - in einer Immobilienanzeige der Beklagten am 26.09.2023 unter für die

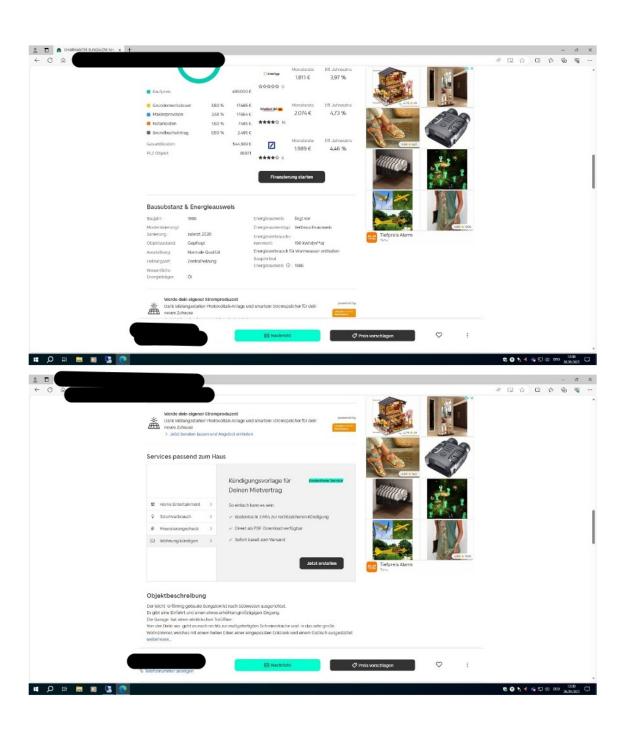
Wohnimmobilie "Bungalow in Rammingen, 122 m² Wohnfläche" zum Kaufpreis von 499.000,00 EUR, wiedergegeben wie folgt:



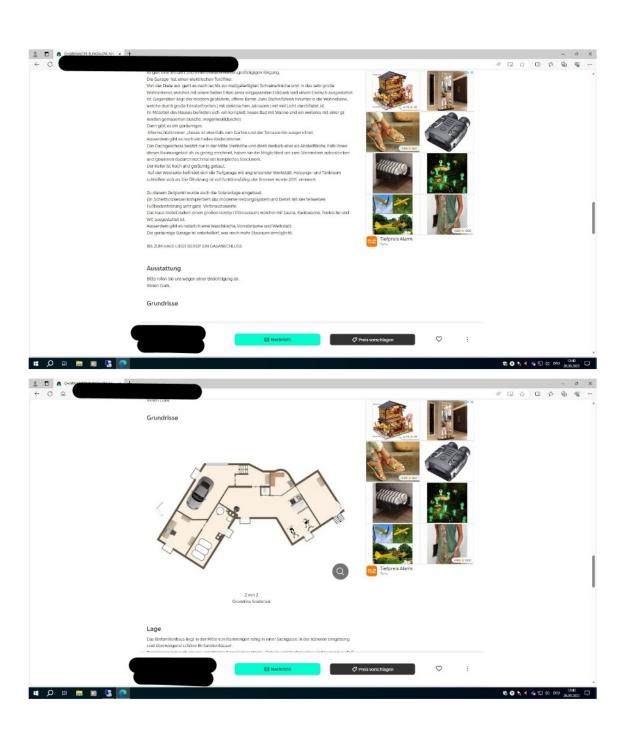




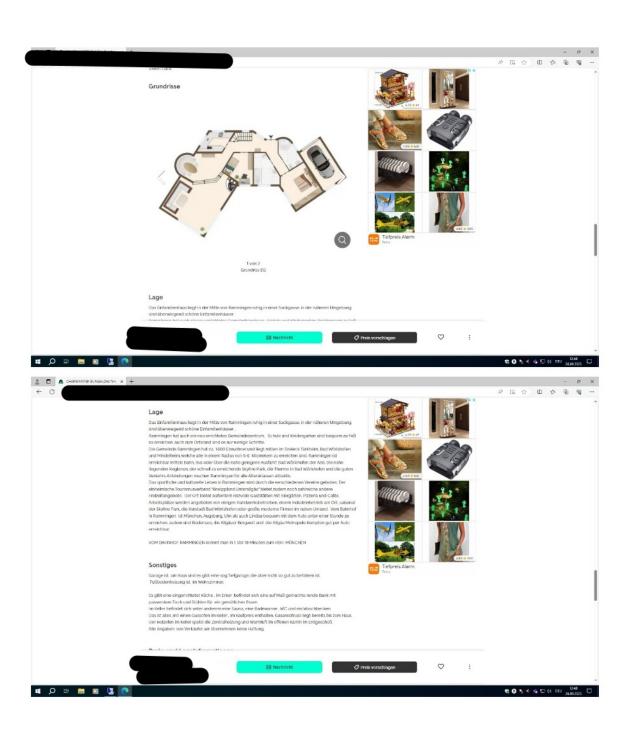




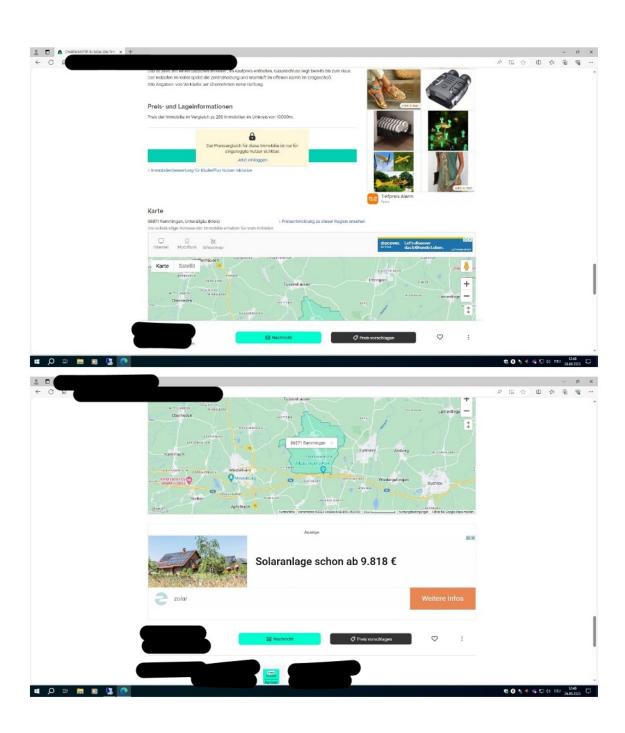




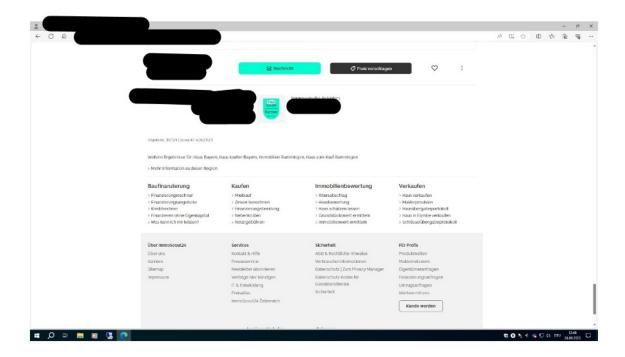












- 2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 280,78 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
- 3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Es wird angeregt, das schriftliche Vorverfahren anzuordnen.

Für den Fall, dass das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet und die Beklagte nicht innerhalb der Frist ihre Verteidigungsbereitschaft erklärt oder den Anspruch anerkennt, wird beantragt, gegen die Beklagte ein Versäumnisurteil oder ein Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu erlassen.

Einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Vorsitzende(n) wird zugestimmt.





BEGRÜNDUNG:

I. Parteien und Klagegrund

1.

Der Kläger ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband. Nach seiner Satzung bezweckt er unter anderem, die aufklärende Verbraucherberatung sowie den Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Gemäß der Bescheinigung des Bundesamtes für Justiz vom 18.11.2008 ist er in die Liste qualifizierter Verbraucherverbände nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes mit Wirkung zum 11.10.2004 eingetragen.

Beweis:

 Vorlage der aktuellen Liste qualifizierter Verbraucherverbände beim Bundesamt für Justiz

-Anlage K 1-

 Inaugenscheinnahme der Liste qualifizierter Einrichtungen beim Bundesamt für Justiz

für den Verkauf der Wohnimmobilie "5-Zimmer-

Die Beklagte betreibt in 82031 Kaiserslautern ein Immobilienmaklerunternehmen und veröffentlicht im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit auch gewerbliche Immobilienanzeigen in kommerziellen Medien.

۷.								
a.)								
Am	26.09.2023	warb	die	Beklagte	auf	dem	Immobilienportal	immobilien
scout24.de im Internet in einer Immobilienanzeige unter								



Wohnung in Putzbrunn (Waldkolonie), 115,60 m² Wohnfläche" zum Kaufpreis von 619.000,00 EUR mit dem Hinweis auf das Vorliegen eines gültigen Energieverbrauchsausweises, einen Endenergieverbrauchswert von 161,6 kWh/(m²*a) sowie auf das Baujahr 1972, wie in den zu Beweiszwecken als Anlage K 2 vorgelegten Screenshots des Internetauftritts der Beklagten unter vom 26.09.2023 ersichtlich.

Beweis: Vorlage von Screenshots der vorbezeichneten Immobilienanzeige der Beklagten vom 26.09.2023 unter

-Anlage K 2-

Weiterhin warb die Beklagte für den Verkauf der vorbezeichneten Wohnimmobilie "5-Zimmer-Wohnung in Putzbrunn (Waldkolonie), 115,60 m² Wohnfläche" zum Kaufpreis von 619.000,00 EUR am 26.09.2023 auch in einer Immobilienanzeige auf dem Immobilienportal immowelt.de im Internet unter wie in den zu Beweiszwecken als Anlage K 3 vorgelegten und im Klageantrag zu Ziffer 1.) wiedergegebenen Screenshots des unter vom 26.09.2023 ersichtlich.

Beweis: Vorlage von Screenshots der vorbezeichneten Immobilienanzeige der Beklagten vom 26.09.2023 unter

-Anlage K 3-



Die Beklagte machte in dieser Immobilienanzeige vom 26.09.2023 unter für die darin beworbene Wohnimmobilie aber die nach § 87 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 4 GEG vorgeschriebenen Pflichtangaben zu der Art des Energieausweises (Energiebedarfsausweis im Sinne von § 81 oder Energieverbrauchsausweis im Sinne von § 82 GEG), zu dem im Energieausweis genannten Wert des Endenergiebedarfs oder Endenergieverbrauchs für das Gebäude und zu dem im Energieausweis genannten Baujahr des Gebäudes nicht, obwohl wie dargelegt ein gültiger Energieverbrauchsausweis vorlag.

Beweis: wie vor

b.)

Zudem warb die Beklagte in Immobilienanzeigen im Fürstenfeldbrucker Tagblatt, Ausgabe vom 16./17.09.2023 für den Verkauf der Wohnimmobilien "5-Zimmer-Wohnung in Putzbrunn (Waldkolonie), 115,60 m² Wohnfläche" zum Kaufpreis von 619.000,00 EUR, "Einfamilienhaus in Friedberg, ca. 220 m² Wohnfläche" zum Kaufpreis von 748.000,00 EUR und "Bungalow in Rammingen, 122 m² Wohnfläche" zum Kaufpreis von 499.000,00 EUR wie folgt:



5-Zimmer-SCHNÄPPCHEN, Putzbr. b. Ottobr. Waldkolonie, 115,60 m², gr. Terrasse, Parkett, EBK, neues Bad,1. OG, Lift, 161 kWh (m²a) Erdgas, Bj. 72, **619.000.- + 2,38 %**





Beweis: Vorlage der Immobilienanzeigen der Beklagten im Fürstenfeldbrucker Tagblatt vom 16./17.09.2023

-Anlage K 4-

Auch in diesen Immobilienanzeigen machte die Beklagte für die darin jeweils die beworbenen Wohnimmobilien die Pflichtangaben des § 87 Abs. 1 GEG trotz des jeweiligen Vorliegens eines Energieausweises nicht vollständig: in der Immobilienanzeige für die Wohnimmobilie "Bungalow in Rammingen" fehlten die Pflichtangaben des § 87 Abs. 1 Ziffern 1 und 5 GEG zu der Art des Energieausweises (Energiebedarfsauseis im Sinne von § 81 oder Energieverbrauchsausweis im



Sinne von § 82 GEG) und zu der im Energieausweis genannten Energieeffizienz-klasse des Gebäudes; in den Immobilienanzeigen für die Wohnimmobilie "5-Zimmer-Wohnung in Putzbrunn" und für die Wohnimmobilie "Einfamilienhaus in Friedberg" fehlte ebenfalls jeweils die Pflichtangabe des § 87 Abs. 1 Ziffer 1 GEG zu der Art des Energieausweises (Energiebedarfsausweis im Sinne von § 81 oder Energieverbrauchsausweis im Sinne von § 82 GEG).

Beweis: wie vor c.) Schließlich warb die Beklagte am 26.09.2023 in einer Immobilienanzeige auf dem Immobilienportal immowelt.de unter für den Verkauf der Wohnimmobilie "Bungalow in Rammingen, 122 m² Wohnfläche" zum Kaufpreis von 499.000,00 EUR mit dem Hinweis auf das Vorliegen eines gültigen Energieverbrauchsausweises und die Energieeffizienzklasse "F" für das Gebäude, wie in den zu Beweiszwecken als Anlage K 5 vorgelegten Screenshots dieser Immobilienanzeige der Beklagten unter vom 26.09.2023 ersichtlich. Beweis: Vorlage von Screenshots der Immobilienanzeige der Beklagten vom 26.09.2023 unter -Anlage K 5-Gleichzeitig warb sie ebenfalls am 26.09.2023 in einer Immobilienanzeige auf dem Immobilienportal immobilienscout24.de unter ür den Verkauf der vorbezeichneten Wohnimmobilie "Bungalow in Rammingen, 122 m² Wohnfläche" zum Kaufpreis von



499.000,00 EUR, wie in den zu Beweiszwecken als **Anlage K 6** vorgelegten und im Klageantrag zu Ziffer 1.) wiedergegebenen Screenshots des Internetauftritts der Beklagten unter ersichtlich.

Beweis: Vorlage von Screenshots der Immobilienanzeige der Beklagten vom

26.09.2023 unter -Anlage K 6-

In dieser Immobilienanzeige unter vom 26.09.2023 unterließ die Beklagte trotz des Vorliegens eines gültigen Energieverbrauchsausweises für die darin beworbene Wohnimmobilie die Pflichtangabe des § 87 Abs. 1 Ziffer 5 GEG zu der im Energieausweis genannten Energieeffizienzklasse des Gebäudes.

Beweis: wie vor

3.

Mit Schreiben vom 29.09.2023, vorab übersandt per Telefax, machte der Kläger die Beklagte auf die vorstehend geschilderten Wettbewerbsverstöße aufmerksam und forderte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie Zahlung der für die Abmahnung angefallenen pauschalen Abmahnkosten in Höhe von 280,78 EUR.

Beweis: Vorlage des Schreibens des Klägers vom 29.09.2023 nebst Telefax-Sendebestätigung vom 29.09.2023

-Anlage K 7-



Die Beklagte antwortete hierauf mit E-Mail vom 13.10.2023 und bat um Fristverlängerung von zwei Wochen für eine Stellungnahme, da sie die Sache prüfen müsse.

Beweis: Vorlage der E-Mail der Beklagten vom 13.10.2023

-Anlage K 8-

Eine Stellungnahme der Beklagten erfolgte indessen nicht.

Da sie mithin weder eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben, noch die geltend gemachte Abmahnkostenpauschale bezahlt hat, ist folglich nunmehr Klage geboten.

II. Rechtliche Würdigung

1. Verstoß gegen § 87 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung gem. § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, § 3a, § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 4 UWG i.V.m. § 87 Abs. 1 GEG unter dem Gesichtspunkt der Irreführung durch Vorenthalten wesentlicher, den Gesamtenergieverbrauch der in den im Klageantrag zu Ziffer 1.) wiedergegebenen Werbeanzeigen der Beklagten vom 26.09.2023 und 16./17.09.2023 beworbenen streitgegenständlichen Immobilien betreffender Informationen.



a.)

Gemäß § 5a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, die der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen (Nr. 1), und deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (Nr. 2).

b.)

In der Vorschrift des § 87 Abs. 1 GEG ist folgendes geregelt:

(1)

Wird vor dem Verkauf, der Vermietung, der Verpachtung oder dem Leasing eines Gebäudes, einer Wohnung oder einer sonstigen selbständigen Nutzungseinheit eine Immobilienanzeige in kommerziellen Medien aufgegeben und liegt zu diesem Zeitpunkt ein Energieausweis vor, so hat der Verkäufer, der Mieter, der Verpächter, der Leasinggeber oder der Immobilienmakler, wenn eine diese Personen die Veröffentlichung der Immobilienanzeige verantwortet, sicherzustellen, dass die Immobilienanzeige folgende Pflichtangaben enthält:

- 1. die Art des Energieausweises: Energiebedarfsausweis im Sinne von § 81 oder Energieverbrauchsausweis im Sinne von § 82,
- 2. den im Energieausweis genannten Wert des Endenergiebedarfs oder Endenergieverbrauchs für das Gebäude,



- 3. die im Energieausweis genannten wesentlichen Energieträger für die Heizung des Gebäudes,
- 4. bei einem Wohngebäude das im Energieausweis genannte Baujahr und
- 5. bei einem Wohngebäude die im Energieausweis genannte Energieeffizienzklasse.

Das GEG ist zum 01.11.2020 in Kraft getreten. Die in § 87 GEG normierten Informationspflichten für Immobilienanzeigen entsprechen inhaltlich dem, was bislang durch § 16a EnEV vorgeschrieben war. Ergänzend hat der Gesetzgeber nunmehr in § 87 GEG ausdrücklich Immobilienmakler in den Kreis der Normadressaten aufgenommen.

Das GEG dient der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.05.2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. § 87 GEG (vormals § 16a EnEV) basiert dabei auf Artikel 12 Abs. 4 der Richtlinie 2010/31/EU, der vorschreibt, dass in Verkaufs- oder Vermietungsanzeigen in kommerziellen Medien die Energieeffizienzdaten aus dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz angegeben werden. Die Vorschrift und der sie in nationales Recht umsetzende § 87 GEG dienen also eindeutig der Verbraucherinformation und dem Verbraucherschutz.

c.)

Verstöße gegen § 87 Abs. 1 GEG sind regelmäßig geeignet, die Interessen von Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern im Sinne von § 3a UWG spürbar zu beeinträchtigen und sie zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie andernfalls nicht getroffen hätten (vgl. z.B. BGH, Urteile vom 05.10.2017





– I ZR 4/17 und I ZR 232/16; Köhler in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 3a UWG Rdnr. 1.213; OLG Düsseldorf WRP 2015,1240 Rn 28). § 87 Abs. 1 GEG stellt mithin eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG dar.

d.)

Bei den Angaben zur Energieeffizienz, wie sie in § 87 Abs. 1 GEG normiert sind, handelt es sich zugleich um wesentliche Informationen, die ein potentieller Interessent einer Immobilienanzeige benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen (§ 5a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 5b Abs. 4 UWG). "Geschäftliche Entscheidung" ist jede Entscheidung eines Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers darüber, ob, wie und unter welchen Bedingungen er ein Geschäft abschließen, eine Zahlung leisten, eine Ware oder Dienstleistung behalten oder abgeben oder ein vertragliches Recht im Zusammenhang mit einer Ware oder Dienstleistung ausüben will, unabhängig davon, ob der Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer sich entschließt, tätig zu werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG). Die in § 87 Abs. 1 GEG im einzelnen stehenden Informationen benötigt der Verbraucher, um beurteilen zu können, ob die angebotene Immobilie seinen Erwartungen in energetischer Hinsicht entspricht. Für den Interessenten ist es von besonderer Bedeutung, möglichst frühzeitig Informationen über die energetische Qualität des angebotenen Gebäudes und damit zugleich die Möglichkeit zu einem überschlägigen Vergleich der Kosten für Heizwärme mit anderen Immobilienangeboten zu erhalten (vgl. BR-Drucksache 113/13 zu § 16a EnEV, Seite 99). Diesem Informationsbedürfnis wird durch die in § 87 Abs. 1 GEG vorgeschriebenen Pflichtangaben zur energetischen Beschaffenheit der Immobilie entsprochen.

Das Vorenthalten der betreffenden Informationen ist geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Handlung zu veranlassen, die er andernfalls nicht





getroffen hätte (§ 5a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UWG). Unzureichende energiebezogene Informationen, wie sie in § 87 Abs. 1 GEG vorgegeben sind, können den Verbraucher dazu veranlassen, aufgrund der Immobilienanzeige Kontakt zu der Beklagten im Hinblick auf das unterbreitete Immobilienangebot aufzunehmen. Diese Entscheidung hätte der Verbraucher gegebenenfalls nicht getroffen, wenn er sich anhand der in § 87 Abs. 1 GEG vorgesehenen Angaben näher über die energiebezogenen Eigenschaften des beworbenen Immobilienangebots hätte informieren können (BGH, Urteile vom 05.10.2017 – I ZR 232/16 – **Anlage K 9** - und I ZR 4/17; OLG Hamm, Urteil vom 04.08.2016 – I-4 U 137/15; OLG München, Urteil vom 08.12.2016 – 6 U 4725/15; OLG Köln, Beschluss vom 09.03.2017 – 6 U 202/16; OLG Bamberg, Urteil vom 05.04.2017 – 3 U 102/16; OLG Oldenburg, Urteil vom 14.07.2017 – 6 U 6/17).

Die Beklagte warb in den streitgegenständlichen Immobilienanzeigen im Fürstenfeldbrucker Tagblatt vom 16./17.09.2023 sowie in den streitgegenständlichen Immobilienanzeigen jeweils am 26.09.2023 unter und unter jeweils für den Verkauf der im Klageantrag zu Ziffer 1.) im einzelnen aufgeführten Wohnimmobilien. Zum Zeitpunkt des Erscheinens dieser Immobilienanzeigen lag für die darin beworbenen Wohnimmobilien jeweils wie dargelegt ein gültiger Energieausweis vor.

Folglich war die Beklagte verpflichtet, in den streitgegenständlichen Immobilienanzeigen auch die nach § 87 Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 GEG vorgeschriebenen Angaben vollständig zu machen, was sie wie dargelegt unterlassen und somit wettbewerbswidrig gehandelt hat.



Für das wettbewerbswidrige Handeln der Beklagten spielt es auch keine Rolle, dass sie in den streitgegenständlichen Immobilienanzeigen die Pflichtangaben des § 87 Abs. 1 GEG zumindest teilweise gemacht hat. Denn die Informationspflichten des § 87 Abs. 1 GEG sind nur dann erfüllt, wenn in der jeweiligen Immobilienanzeige alle gesetzlichen Angaben des § 87 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 GEG genannt werden, da bereits bei nur einer fehlenden Angabe dem Verbraucher die nach dem Gesetz erforderliche Vergleichsgrundlage genommen und somit der Zweck der Informationspflicht verfehlt wird (z.B. OLG München, Beschluss vom 06.12.2022 – 6 W 811/22 – **Anlage K 10**; OLG Köln, Beschluss vom 10.07.2019 – 6 W 69/19 – **Anlage K 11**) Demgemäß führt das OLG Köln in seinem Beschluss vom 10.07.2019 – 6 W 69/19 (**Anlage K 11**) zutreffend folgendes aus:

Da alle in § 16a EnEV genannten Angaben vom Gesetzgeber in ihrer Gesamtheit als wesentliche Informationen angesehen werden und damit auch alle Angaben als erforderlich anzusehen sind, um dem Verbraucher eine ausreichende Informationsgrundlage für einen überschlägigen Vergleich der Heizkosten und damit auch für eine eventuelle Kauf- (bzw. Miet-, Pacht-) Entscheidung zu vermitteln, kann es im Grunde für das Unterlassungsinteresse des Klägers nicht darauf ankommen, ob nur eine, mehrere oder alle Angaben fehlen. Denn wenn nur alle vorgegebenen Angaben in ihrer Gesamtheit die Informationspflicht erfüllen und für den Verbraucher wesentlich sind, ist ihm bereits bei nur einer fehlenden Angabe die nach dem Gesetz erforderliche Vergleichsgrundlage genommen und der Zweck der Informationspflicht verfehlt (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 05.07.2017 – 6 W 75/17; Beschluss vom 30.05.2017 – 6 W 16/17).





2. Vorgerichtliche Abmahnung/Wiederholungsgefahr

Die Beklagte weigert sich nach der vorausgegangenen außergerichtlichen Abmahnung des Klägers, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, so dass die wettbewerbsrechtliche Wiederholungsgefahr nach ständiger Rechtsprechung (vgl. BGH GRUR 1992, 318; BGH GRUR 1996, 290; BGH GRUR 2004, 1620) fortbesteht.

3. Abmahnkosten

Der Kläger hat neben dem Anspruch auf Unterlassung gegen die Beklagte auch Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten in Höhe von 235,95 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer für die Abmahnung vom 29.09.2023. Rechtsgrundlage ist § 13 Abs. 3 UWG. Anerkannt ist, dass Verbände Pauschalen als die durchschnittlich anfallenden Kosten geltend machen können. Eine Aufstellung der durchschnittlichen Kosten des Klägers wurde mit dem Abmahnschreiben vom 29.09.2023 (**Anlage K 7**) vorgelegt. Im Zweifel kann die Schätzung der Kosten nach § 287 ZPO die geeignete Maßnahme zur Feststellung der Höhe sein. Der geltend gemachte Zinsanspruch folgt aus den §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

4. Gerichtsstand/Streitwert

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts München I ergibt sich wegen des Geschäftssitzes der Beklagten aus § 14 Abs. 2 Satz 1 UWG. Die sachliche, ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus § 14 Abs. 1 UWG. Gemäß § 14 Abs. 1 UWG in Verbindung mit § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG ist zudem die funktionelle Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gegeben.





Der angegebene Streitwert von 50.000,00 EUR für die geltend gemachten Unterlassungsansprüche ist am untersten Ende der Angemessenheit, zumal der BGH und die Obergerichte bereits bei dem Fehlen einer Pflichtangabe des § 87 Abs. 1 GEG in einer Immobilienanzeige regelmäßig von einem Streitwertansatz von 30.000,00 EUR für den Unterlassungsanspruch ausgehen (z.B. OLG Stuttgart, Beschluss vom 03.02.2021 – 2 W 1/21 (Anlage K 12); OLG Nürnberg, Beschluss vom 12.03.2019 – 3 W 611/19 (Anlage K 13) und vom 15.05.2019 – 3 W 1277/19 (Anlage K 14); OLG München, Beschluss vom 27.05.2020 - 29 W 709/20 (Anlage K 15); OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21.12.2017 – 6 W 92/17; OLG Bamberg, Beschluss vom 10.02.2016 - 3 U 198/15; OLG Hamm, Beschluss vom 14.01.2016 - I-4 U 137/15; OLG Köln, Beschluss vom 10.07.2017 - 6 W 71/17 (**Anlage K 16**), Beschluss vom 05.07.2017 – 6 W 75/17 - und Beschluss vom 30.05.2017 - 6 W 16/17; OLG München, Beschluss vom 15.09.2016 - 6 U 4725/15, Beschluss vom 19.06.2017 – 29 W 933/17 und Beschluss vom 15.09.2017 – 29 W 1471/17; KG Berlin, Beschluss vom 28.06.2016 – 5 W 123/16; OLG Nürnberg, Beschluss vom 30.03.2017 – 3 W 532/17; OLG Braunschweig, Beschluss vom 06.10.2017 – 2 W 116/17). Der BGH hat diese Streitwertrechtsprechung ausdrücklich mit Urteilen jeweils vom 05.10.2017 in den Revisionsverfahren - I ZR 232/16, I ZR 4/17 und I ZR 229/16 - mit den darin enthaltenen Streitwertbeschlüssen bestätigt und den Streitwert für den Unterlassungsanspruch bei Verstößen gegen § 16a Abs. 1 EnEV – jetzt § 87 Abs. 1 GEG - auf jeweils 30.000,00 EUR festgesetzt.

Vorliegend hat die Beklagte für mehrere Wohnimmobilien in mehreren Immobilienanzeigen in unterschiedlichen Medien wettbewerbswidrig geworben, sodass einzelne, unterschiedliche Streitgegenstände und Wettbewerbsverstöße





vorliegen, was den von dem Kläger angesetzten Streitwert in Höhe von 50.000,00 EUR wenigstens rechtfertigt.

5. Sonstiges

Sofern das Gericht noch weiteren Sachvortrag zu erheblichen Tatsachen oder weitere Beweisantritte des Klägers für geboten erachtet oder Anträge noch nicht als sachdienlich ansieht, wird um einen Hinweis nach § 139 Abs. 1 ZPO so früh gebeten, dass Erklärungen rechtzeitig und vollständig vor der mündlichen Verhandlung abgegeben werden können.

Roland Demleitner
Rechtsanwalt